

# **Förderverein der Pestalozzi-Schule Kelkheim e.V.**

Pestalozzistr. 7, 65779 Kelkheim/Ts.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Förderverein der Pestalozzi-Schule Kelkheim**  
mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen
2. Der Sitz des Vereins ist in Kelkheim/Ts.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Pestalozzi-Schule Kelkheim zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege ihrer pädagogischen und sozialen Aufgaben. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Beschaffung der notwendigen Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1, insbesondere für Maßnahmen, die die finanziellen Möglichkeiten der Schule übersteigen
- Unterstützung der Schule in ihrer Arbeit
- Pflege der Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dieser ergibt sich aus der Zielsetzung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Das betroffene Mitglied ist vorher mündlich oder schriftlich anzuhören. Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückzahlung seiner geleisteten Beiträge. Gläubigerrechte bleiben unberührt.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres, abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email folgenden Werktag. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresrechnungsbereichs des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - d) Bestellung der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
  - f) Genehmigung von Ordnungen nach § 10 der Satzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per Email mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

1. Dazu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/3 aller eingetragenen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von dieser Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
2. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann einem anderen Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung übertragen. Das Gleiche gilt bei Tod eines Vorstandsmitglieds.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Ein Vorstandsmitglied (in der Regel der/die Vorsitzende) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) die Abfassung des Jahresrechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - f) die regelmäßige Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende Geschäftsjahres vorzulegen.

## **§ 10 Geschäfts- und Finanzordnungen sowie sonstige Ordnungen**

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 11 Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar soweit wie möglich zur Förderung der Pestalozzi-Schule in Kelkheim (insbesondere für den Schulsport).

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Kelkheim/Ts., den 5. November 2019